

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 27 (1930)

Heft: 2

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Blinden und Taubstummen übersteigt stark die der weiblichen. Auf je 10,000 der Wohnbevölkerung kommen im Deutschen Reich, ohne Saargebiet, 150,8 männliche und 78,5 weibliche, zusammen 118,5 Gebrechliche. — In der Schweiz gibt es schätzungsweise 2300 Blinde, 48,000 Schwerhörige und Taubstumme, 75,000 Geistes schwache und 12,000 Krippelhafte, total: 137,300 Gebrechliche. (Blätter der Zentralleitung für Wohlfahrtspflege in Württemberg.)

Neue Nordische Konvention über Armenfürsorge. Die vier skandinavischen Staaten Finnland, Schweden, Norwegen und Dänemark haben eine Armenkonvention abgeschlossen, nach welcher das Rückrufungs- und Ersatzrecht wesentlich eingeschränkt ist. Das Aufenthaltsland ist verpflichtet, Staatsbürgern der andern nordischen Länder in derselben Weise und nach denselben Regeln Armenunterstützung zu gewähren, wie den eigenen. Die Heimbeförderung kann nur verlangt werden, wenn es sich nicht um vorübergehende, sondern dauernde Armenunterstützung handelt, d. h. wenn sie ein volles Jahr gewährt wird oder nach Ansicht der Behörde des Aufenthalts- und des Heimatlandes für mindestens ein Jahr lang notwendig ist. Aber auch wegen dauernder Unterstützung darf die Heimbeförderung nicht erfolgen, wenn der Betreffende vor seinem vollendeten 48 Lebensjahre in das fremde Land übergesiedelt ist und sich hier ununterbrochen zehn Jahre lang aufgehalten hat, ohne in dieser Zeit dauernde Armenunterstützung empfangen oder eine Freiheitsstrafe von mehr als 60 Tagen verbüßt zu haben. Die Verpflichtung des Heimatlandes zum Ersatz der vom Aufenthaltsland gewährten Armenunterstützung gilt nur für Beträge von 100 Kronen aufwärts und nur zu vier Fünftel. Bei einem mehr als 20jährigen Aufenthalt des Unterstützten entfällt die Verpflichtung völlig, wenn im übrigen die Bedingungen für den 10jährigen Aufenthalt erfüllt sind. Wenn die Heimbeförderung zulässig ist, soll stets in Betracht gezogen werden, inwiefern die vorliegenden Umstände dafür sprechen, daß sie nicht stattfindet, sondern der Ersatz an ihre Stelle tritt; insbesondere soll die Heimbeförderung unterbleiben, wenn dadurch nahe Angehörige getrennt würden, hohes Alter oder Gesundheitsgründe dagegen sprechen. Minderjährige eheliche Kinder folgen der armenrechtlichen Stellung des Vaters, nach seinem Tode derjenigen der Mutter; nach dem Tode beider Eltern kann die Heimbeförderung der Kinder erfolgen, aber nur, wenn sich die Armenbehörden der beiden Länder einig sind, daß es zum Besten der Kinder notwendig ist. Außereheliche Kinder folgen der armenrechtlichen Stellung der Mutter. (Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge, Wien, Januar 1930, Nr. 1.)

Literatur.

Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich. Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 1927. Nebst Anhang: Die Armenunterstützungsverhältnisse und die Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1927. Heft 163. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Kantons Zürich 1929, 302 und 22 Seiten. — Beiträge zur Wirtschaftsstatistik. 1. Statistik über den Verkehr mit Motorfahrzeugen im Kanton Zürich 1928. 2. Die Wohnungserstellung in 30 Gemeinden des Kantons Zürich im Jahre 1928. 3. Die Weinernte im Kanton Zürich im Jahre 1928. Heft 164. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Kantons Zürich. Zürich 1929. 84 Seiten.